

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 35=55 (1889)

Heft: 9

Artikel: Altersversorgung der Instruktoren

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96462>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ueber den Gang und die Gestaltung der bei den verschiedenen Arten der Generalstabsreisen abzuhaltenden strategischen, taktischen und Festungsübungen geben die neuen Bestimmungen, wie dies nahe liegt, keine Vorschriften. Die Verhältnisse, unter denen dieselben gedacht sind und zur Ausführung gelangen, sind so wechselnder Natur, dass sich dieselben nicht unter bestimmte Normen bringen lassen, auch scheint es opportun und liegt in der Natur der Sache, diesen wichtigen Zweig der Kriegsausbildung der deutschen Offiziere sekret zu behandeln. Bei den Reisen des grossen Generalstabes handelt es sich im Wesentlichen um den Marsch, die Versammlung und Verwendung einer Armee oder mehrerer Armeen zur Schlacht; bei den Korps-generalstabsreisen um die Operationen zweier selbstständigen Divisionen oder Korps gegen einander und bei den Festungsgeneralstabsreisen um den Angriff und die Vertheidigung von Festungen resp. die Durchführung einzelner besonders wichtiger Phasen des Festungskrieges.

Von Wichtigkeit ist ferner, dass sämtlichen Generalstabsreisen in der Regel häusliche Vorarbeiten der bei denselben beteiligten Offiziere vorausgehen, welche die Einleitung der verschiedenen Operationen zum Gegenstande haben und dieselben bis zu dem Moment durchführen, in welchem die Uebungsreise im Terrain beginnt. Ganz besonders gilt das von den Festungsgeneralstabsreisen.

Altersversorgung der Instruktoren.

I.

In den eidgenössischen Räten ist letzten Sommer das grosse Wort gelassen ausgesprochen worden: Der Erlass eines Pensionsgesetzes für die Instruktoren sei *in o p p o r t u n*. Das Letztere mag vom Standpunkt der Räte aus ganz richtig sein, doch die Beteiligten sind anderer Ansicht. Es verhält sich hier etwas ähnlich, wie bei der Lösung der sozialen Frage. Die Millionäre halten dieselbe für *in o p p o r t u n*; sie können warten. Dies ist bei den Proletariern, die einstweilen verhungern, weniger der Fall und es ist begreiflich, wenn die letztern es für dringend nothwendig und zeitgemäss erachten, dass die Frage an die Hand genommen wird. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir sagen, dass die Instruktoren in Bezug auf Altersversorgung sich in einer ziemlich gleichen Lage befinden.

Zur Bestätigung dieser Ansicht möge es uns gestattet sein, eine Stelle aus einem Briefe anzuführen. Dieser ist uns kurz nach Erscheinen des Artikels über die „Altersversicherung der Instruktoren und Militärbeamten“ zugekommen. Die Stelle lautet:

„Ich habe die trefflichen Artikel über Altersversicherung der Instruktoren und Militärbeamten (in Nr. 25 und 26 der „Allg. Schweiz. Militärztg.“ 1887) mit Interesse gelesen und möchte meinestheils denselben völlig beipflichten und Ihre bezüglichlichen Ansichten und Vorschläge warm unterstützen. —

Etwas sollte in der Sache allerdings geschehen. Möge es nur etwas Erspriessliches sein!

Es ist namentlich für Kollegen in meinem Alter, mit zirka 60 Jahren auf dem Nacken, wenig tröstlich, ja deprimirend, wenn man wagt, für sich und seine Familie in die Zukunft hinauszublicken. Die Jahre eilen rasch und die Kräfte nehmen ab und nur zu bald muss man sich selbst gestehen — Andere sagen es vielleicht jetzt schon —, dass man der wichtigen, aber schweren Aufgabe eines Militärschulmeisters nicht mehr gewachsen und der Sache nicht mehr in gewünschter Weise gedient ist. Auf einmal kann es dann — im besten Falle unter Verdankung geleisteter Dienste — heissen: Der Mohr hat seine Pflicht gethan (oder auch nicht) — er kann gehen! — Was dann? Er und seine Familie sind brotlos, denn welche neue ungewohnte Arbeit soll man in solchen Jahren erst beginnen? —

Von erheblicher Ersparniss war auch bei grösster Sparsamkeit keine Rede. — Acht bis neun Dienstmonate immer im Wirthshaus leben, wie namentlich wir es müssen, — die Ausgaben einer sehr theuren Bekleidung und Ausrüstung bestreiten, sowie mit dem Berufe verbundene unausweichliche Nebenauslagen — was bleibt da für Erhaltung der Familie noch übrig?

Kommen dann an den Familienvater erst noch die Zeiten, wo er seinen Kindern einige Bildung und Vorbereitung für die künftige Lebensstellung, mit den grossen Ausgaben verbunden, gewähren sollte — wie ist man da situirt? In der That, wenig tröstlich. —

Die ökonomische Stellung der übrigen eidgenössischen Angestellten und Beamten ist im Allgemeinen in der That eine günstigere als die unsrige. Bei der Post, beim Zoll und Telegraphen etc. kann auf einem Bureau u. s. w. mancher noch Dienste leisten oder wenigstens tolerirt werden — der lange nicht mehr im Falle wäre, den oft strapaziösen Anforderungen unseres Dienstes zu genügen. —

Im Hinblick auf die wenig tröstliche Zukunft eines Instruktors habe ich mich s. Z. im Verein für Versicherung eidgenössischer Beamter mit einer kleinen Summe versichert, allein die Prämien sind hoch und geht dadurch, wie durch die hohen hierseitigen Erwerbssteuern, wieder ein Bedeutendes jährlich ab. —

Wie Anfangs gesagt, ist Ihre wohlgemeinte

Anregung nur zu begrüßen und bleibt zu hoffen, dass in Sachen etwas Erspriessliches geschehe. In Ihrem Statutenentwurf, Artikel 3—6, glaubte ich jedoch, es dürfte heissen: „Militärbeamte und Instruktoren, welche 20 Jahre in der Eidgenossenschaft oder einem Kanton ununterbrochen gedient haben etc.“

Für uns Aeltere wäre sonst wohl die Wohlthat dieses Artikels illusorisch — und eine fast lebenslängliche Dienstzeit im Kanton, dadurch indirekt auch der Eidgenossenschaft, dürfte wohl billig berücksichtigt werden.“ —

Was die letztere Bemerkung anbelangt, so erscheint sie sehr begründet. Die Billigkeit erfordert gewiss, dass der Bund die den Kantonen geleisteten Dienste berücksichtige, denn diese sind, wenn auch indirekt, ihm selbst geleistet worden. Die Eidgenossenschaft besteht auch heutigen Tages aus nichts Anderem, als dem Bund der glücklicher Weise jetzt etwas enger verbundenen Kantone.

Die Berücksichtigung der dem Kanton geleisteten Dienste würde vielleicht einen grösseren Beitrag zur Altersversorgung von Seite des Bundes erfordern, doch bei dem jetzigen Stand der eidgenössischen Staatseinnahmen könnte er denselben ohne Schwierigkeit leisten.

Ein höherer Bundesbeitrag ist aber nicht nur wegen den Altern, von den Kantonen übernommenen Instruktoren, sondern auch weil so lange Zeit zugewartet wurde, bis man an die Lösung der Altersversorgungsfrage dachte, nothwendig geworden. Die am Anfang des Jahres 1875 neu eingetretenen Instruktoren sind jetzt, was man nicht vergessen darf, 14 Jahre älter geworden!

Wir haben übrigens allen Grund, zu glauben, dass höhern Orts Neigung vorhanden sei, die in den Kantonen geleisteten Dienste zu berücksichtigen, sowie denn auch das Bestreben zu Tage getreten ist, den Mangel eines Pensionsgesetzes durch geeignete Massnahmen weniger fühlbar zu machen.

II.

Seit der Zeit, als der Artikel über Altersversicherung der Instruktoren erschienen und der Brief geschrieben wurde, ist von Seite des Bundesrathes und der hohen Rätthe ein Schritt gethan worden, welcher den guten Willen zeigt, für im Dienst invalid gewordene und durch die lange und anstrengende Arbeit abgenützte Instruktoren etwas zu thun.

In dem Militärbudget für das Jahr 1888 ist ein Betrag ausgeworfen worden, welcher den für den Dienst weniger geeigneten Altern Instruktoren den Rücktritt erleichtern soll. Dieser Betrag ist in der Folge auch seiner Bestimmung zuge-

führt worden. Die Instruktoren, welche für fernere Dienstleistungen ungenügend befunden wurden, sind am Anfang des letzten Jahres bei der Neuwahl nicht einfach aufgefordert worden, ihre Entlassung zu verlangen, da auf Wiederwahl keine Aussicht sei, sondern es ist ihnen „im Bedarfsfalle“ ein ein- bis zweijähriger Sold als Abfertigung ausbezahlt worden.

Es ist dies viel gegen früher, wie die Instruktoren anerkennen und wofür sie dem damaligen Chef des Militärdepartements und den Rätthen zu grossem Dank verpflichtet sind.

Gleichwohl scheint uns das, was geschehen, ungenügend, abgesehen davon, dass es den unangenehmen Beigeschmack einer Gnadenurtheilung hat. — Eine Abfertigung mit ein- oder zweijährigem Sold schützt vor momentaner Noth, bietet aber nicht in jedem Fall genügende Sicherheit für die Zukunft.

Die Hülfe kann für Instruktoren, die in ihrem Heimathsorte ein kleines Heimwesen haben oder deren Familie ein Geschäft betreibt, genügen; sie kann auch ausreichen bei jüngern Männern, deren Gesundheit in Folge der Anstrengungen des Instruktionsdienstes gelitten hat, die aber doch noch eine weniger anstrengende Arbeit zu versehen vermögen. Diese können sich mit Hülfe des kleinen Kapitals eine neue Existenz gründen, sie können ein Geschäft anfangen oder sich bei einem solchen betheiligen. Anders ist es mit den alten Instruktoren, die in langem und anstrengendem Dienst ganz ausgenützt worden sind. Diese, einer ausgebrannten Schlacke vergleichbar, haben vielleicht s. Z. gute Dienste geleistet.

Sie brauchen zur Versorgung nicht eine Abfertigungssumme, sondern ein Jahreseinkommen. Gibt man ihnen ein kleines Kapital in die Hände, so wird man die Erfahrung machen, dass dasselbe bald in Folge eines ungeordneten Haushalts oder Unternehmens oder Betheiligens an Geschäften, von welchen sie nichts verstehen, verloren geht. Dann bricht das Elend herein und das Ende ist beinahe unausbleiblich, dass Leute, die sich um das Vaterland Verdienste erworben haben, schliesslich der Heimathgemeinde zur Last fallen. — Diesem muss vorgebeugt werden.

(Fortsetzung folgt.)

Précis de la campagne de 1859 en Italie. Avec 8 croquis dans le texte. Bruxelles, Librairie militaire C. Muquardt, Th. Falk, éditeur. 1887.

Kurz, klar und bestimmt, ohne überflüssige Details führt uns der Herr Verfasser die Ursache des Krieges, die Kräfte der Kriegführenden und den Lauf der Operationen in Piemont